

vereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkt an auch in Ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2. erwähnten Befehlen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichts-Personals, ingleichen wegen der Befoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenz-Zollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach den bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Theilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereins angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maaßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesamtvereins durch die Einföhrung und Anpöufung gar nicht, oder geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausföhrung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.